

# Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per Post an [post.pers6@bmdw.gv.at](mailto:post.pers6@bmdw.gv.at) und [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)  
Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 07. August 2018

## **Stellungnahme des Verbands Österreichischer Tierschutzorganisationen pro-tier zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen pro-tier nimmt zum Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes wie folgt Stellung:

### **Generelle Bemerkungen:**

Das Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG) bezieht sich nur auf Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), für solche Verfahren gibt es allerdings bereits Gesetze. Es stellt sich also die Frage, warum neue Bestimmungen nicht in die bestehenden Gesetze eingearbeitet werden, sondern ein eigenes Gesetz erlassen werden soll. Insbesondere, da das StEntG in mehreren Punkten den bestehenden Gesetzen widerspricht (siehe unten):

### **Das StEntG verstößt gegen Staatsziele von Österreich:**

Umfassender Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Tierschutz sind als Staatsziele von Österreich festgehalten. Sie überwiegen wirtschaftliche Interessen daher klar. Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten wird unter anderem die Einhaltung dieser Ziele gesichert. Das StEntG sieht vor, UVPs einfach nach Ablauf einer Frist zu genehmigen, sollte ein Projekt im „öffentlichen Interesse“ (wirtschaftliches Interesse) stehen. Dadurch würden wirtschaftliche Interessen also die Interessen der Staatsziele überwiegen, was nicht zulässig ist.

### **Das StEntG enthält Punkte, die sowohl gegen Europarecht, Völkerrecht und Verfassungsrecht verstoßen:**

So verstößt das StEntG etwa gegen die UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten), da es hier eine Pflicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt, welche durch das StEntG allerdings ausgehebelt würde.

Verfassungswidrig ist insbesondere, dass nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne eine Partei im Verfahren automatisch gewinnt und das Verfahren dadurch nicht fair beendet wird. Im Gegenteil wird jene Partei, welche die Genehmigung des Projektes anstrebt, sogar dazu motiviert, das Verfahren

# Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

einfach so lange zu verzögern, bis die Frist abgelaufen ist und das Verfahren automatisch genehmigt wird. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Völkerrechtlich liegt vor allem ein Verstoß gegen die Aarhus Konvention vor. Diese verlangt in Artikel 6 die Einbindung der Öffentlichkeit in Verfahren über Projekte mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen. Bei einer Beschleunigung der Verfahrensdauer wäre dies nicht mehr uneingeschränkt möglich, es wäre im Gegenteil gar nicht mehr möglich, auf Einwände der Öffentlichkeit einzugehen, wenn das Verfahren bereits zu lange dauert. Außerdem sollen durch das StEntG Kontrollen nur noch für „Rechtsfragen erheblicher Bedeutung“ möglich sein, auch dies verstößt gegen die Aarhus Konvention, die der betroffenen Öffentlichkeit einen Zugang zu verwaltungsgerichtlicher Kontrolle, die effektiv, durchsetzbar und faktisch wirksam ist, zuspricht.

## **Weitere Bedenken:**

Abgesehen von den offensichtlichen Verstößen gegen bestehendes Recht ist davon auszugehen, dass das StEntG einen Abbau der direkten Demokratie und Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung zur Folge hat. Bürger\_innen haben in Zukunft vielleicht nicht mehr die Möglichkeit, ihre Einwände (etwa als Anrainer\_innen eines geplanten Projektes) vorzubringen. NGOs, als Vertreterinnen der Interessen des Umwelt-, Natur-, Arten-, Tierschutzes und Ähnlichem hätten nicht mehr die Möglichkeit, ihre Stimme jenen zu verleihen, die im Verfahren nicht selbst für sich vorsprechen können. Dies ist allerdings der Hauptgrund, warum anerkannte Umweltorganisationen das Recht haben, Einspruch gegen Verfahren zu Erheben, wodurch diese Bestimmung ad absurdum geführt wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das StEntG wohl davon ausgeht, dass lange Verfahrensdauern daraus resultieren, dass z.B. Einwände von Bürger\_inneninitiativen oder NGOs vorliegen. Oftmals verzögern aber die Projektwerber\_innen (z.B. durch Verabsäumte Vorlage vollständiger Unterlagen) und Behörden die Verfahrensdauer. Dennoch soll durch das neue Gesetz nur die Beteiligung der Öffentlichkeit benachteiligt werden. Der Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Verstöße gegen bestehendes Recht und schafft dadurch viel eher eine noch höhere Rechtsunsicherheit. Durch dieses Gesetz erteilte Genehmigungen werden vor Höchstgerichten wahrscheinlich keinen Bestand haben. Es ist also davon auszugehen, dass das StEntG daher nicht dafür geeignet ist, eine Verfahrensbeschleunigung hervorzurufen. Der Verband österreichischer Tierschutzorganisationen kommt daher zu dem Schluss, dass das Standort-Entwicklungsgesetz gänzlich abzulehnen und der Entwurf zurückzuziehen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Harald Hofner, Präsident pro-tier